

# **Rahmenvereinbarung über die Aufgaben und Rechte der Sozialkonferenzen im Landkreis Lüneburg**

(Vorschlag 04.06.2009)

## **Präambel**

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung des Landkreises Lüneburg sind Sozialkonferenzen gebildet worden. Damit hat die Jugendhilfe örtliche Gremien erhalten, die die Interessen und Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten in den jeweiligen Sozialräumen rechtzeitig erkennen lassen, um die zur Befriedigung des Bedarfs ggf. notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen. Dazu können die Sozialkonferenzen in einer alltagsnahen Praxis durch die Zusammenarbeit der in den Sozialräumen tätigen Träger, Dienste, Einrichtungen und Initiativen qualifiziert beitragen.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Sozialkonferenzen auf Dauer zu sichern, als örtliches Gremium zu etablieren und sie zu einem ergänzenden System der Jugendhilfe zu entwickeln. Die Vereinbarung beruht auf der Basis vertrauensvoller Zusammenarbeit und ist den Zielen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes verpflichtet.

## **1. Aufgaben der Sozialkonferenzen**

Die Sozialkonferenzen sind ein Instrument der Jugendhilfe. Ihre wesentlichen Aufgaben sind:

- Benennung lokaler Bedürfnisse
- Verknüpfung verschiedener Projekte und Initiativen (Lebensweltbezug)
- Konzeption und Abstimmung von Dienstleistungsangeboten
- Diskussion aktueller Fachfragen
- Meinungsbildung und –austausch zwischen dem Landkreis Lüneburg und den Sozialkonferenzen
- Forum für die Bedürfnisse und Anliegen der AdressatInnen der Jugendhilfe (Initiieren von AdressatInnenbeteiligung)
- Erörterung etwaiger Konflikte
- Entwicklung von Lösungsansätzen

## **2. Mitglieder und Gäste der Sozialkonferenzen**

### ***2.1 Mitglieder***

Die personelle Zusammensetzung der Sozialkonferenzen erfolgt fachübergreifend. Mitglieder sind:

- von freien Trägern der Jugend- und Sozialhilfe benannte VertreterInnen
- von Initiativen und geförderten Maßnahmen aus dem Bereich der Jugendhilfe benannte VertreterInnen
- der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist durch die MitarbeiterInnen aus den Sachgebieten der Verwaltung vertreten
- von Schulen (u.a. von den Schülervvertretungen), Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportvereinen, Tageseinrichtungen für Kinder, der Polizei und sonstigen jugendhilferelevanten Initiativen und Angeboten benannte VertreterInnen.

### ***2.2 Gäste mit beratender Funktion***

- In begründeten Fällen können einzelne interessierte BürgerInnen durch Entscheidung (Beschluss) der jeweiligen Arbeitsgemeinschaften ihnen zeitlich begrenzt angehören
- Bei besonderen Themen/Inhalten können fachkundige Personen sowie Betroffene, d. h. AdressatInnen der Jugendhilfe, als Gäste an den Sitzungen teilnehmen

## **3. Rechte und Pflichten**

Beschlüsse der Sozialkonferenzen enthalten keinen rechtlich verbindlichen Handlungsauftrag. Dies ist den jeweiligen Ausschüssen vorbehalten. Die Sozialkonferenzen erhalten deshalb das Recht einer Artikulation gegenüber den Ausschüssen in Form von Stellungnahmen und Anregungen.

Die Stellungnahmen der Sozialkonferenzen richten sich immer an den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Lüneburg (im folgenden Jugendhilfeausschuss genannt). Der Ausschuss hat die Möglichkeit, die Stellungnahmen an andere zuständige Ausschüsse zu verweisen.

Der Jugendhilfeausschuss verpflichtet sich zur Anhörung und Erörterung der aus den Sozialkonferenzen erfolgenden Stellungnahmen. Dies geschieht durch Aufnahme in die Tagesordnung; Stellungnahmen aus den Sozialkonferenzen werden als fester Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung des Jugendhilfeausschusses aufgenommen. Der Tagesordnungspunkt soll durch gewählte SprecherInnen oder VertreterInnen vorgestellt werden.

Der Jugendhilfeausschuss hat die Möglichkeit, die Sozialkonferenzen um Stellungnahmen zu Fragestellungen zu bitten, die den Sozialraum betreffen.

Sollten die Städte und Gemeinden des Landkreises Lüneburg mit ihren Fachausschüssen aus den Bereichen Jugend und Soziales der Vereinbarung beitreten, gelten die Rechte und Pflichten entsprechend.

#### **4. Organisation**

- Die Sozialkonferenzen treffen sich mindestens zweimal jährlich; weitere Sitzungen erfolgen nach Bedarf.
- Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich, ZuhörerInnen und Gäste haben kein Stimmrecht.
- Die Mitglieder der Sozialkonferenzen sichern eine kontinuierliche Mitarbeit zu.
- Die von den Trägern benannten Personen sollten legitimiert auftreten können.
- Jede Sozialkonferenz wählt eine Sprecherin/einen Sprecher und eine Vertreterin/einen Vertreter.
- Die Geschäftsführung der Sozialkonferenzen obliegt dem Fachbereich Jugend/Soziales des Landkreises Lüneburg (im folgenden Fachbereich Jugend/Soziales genannt). Dazu gehört im wesentlichen die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen. Einladungen zu den Sitzungen enthalten eine Tagesordnung. Das Abfassen und der Versand der Ergebnisprotokolle wird in der Regel vom Fachbereich Jugend/Soziales sichergestellt. Die Sozialkonferenzen können die Protokollführung auch selbst regeln.
- Die Sitzungen der Sozialkonferenzen werden durch ModeratorInnen geleitet.
- Bei Bedarf können bereichsbezogene Arbeitskreise im Sinne des KJHG und/oder projektbezogene Arbeitskreise gebildet werden.
- Die SprecherInnen werden in den Verteiler (Einladung öffentlicher Teil, Protokolle öffentlicher Teil) des Jugendhilfeausschusses aufgenommen. Fachausschüsse in den Städten und Gemeinden des Landkreises, die sich dieser Rahmenvereinbarung anschließen, nehmen die SprecherInnen ebenfalls in Ihren Verteiler auf.
- Durch den Zugang zu den Protokollen der Ausschüsse haben die SprecherInnen die Möglichkeit, sich über die Arbeit in anderen Sozialkonferenzen zu informieren und ggf. deren Produkte anzufordern oder mit deren SprecherInnen in Verbindung zu treten, um sich gegenseitig auszutauschen.
- Die Sozialkonferenzen erhalten Zugang zu den im Rahmen der Jugendhilfeplanung erstellten Materialien.

#### **5. „Runder Tisch“**

Die SprecherInnen der Sozialkonferenzen bilden einen „Runden Tisch“. Dieses Gremium dient dem Austausch und der Orientierung zwischen den verschiedenen Sozialkonferenzen. Durch diesen Austausch kann ggf. deutlich werden, ob ein spezifisches Problem lediglich lokal oder stadt/gemeinde- bzw. kreisweit relevant ist.

Der „Runde Tisch“ trifft sich mindestens einmal jährlich. Die Geschäftsführung obliegt dem Fachbereich Jugend/Soziales.

## **6. Rechtskraft**

Die Rahmenvereinbarung tritt nach Beratung und Beschlussfassung (Zustimmung) durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Es wird angestrebt, dass auch die Städte und Gemeinden des Landkreises Lüneburg mit ihren Fachausschüssen aus den Bereichen Jugend und Soziales dieser Rahmenvereinbarung beitreten. Die Rechtskraft wird hiervon jedoch nicht berührt.

Die Bestimmungen der Rahmenvereinbarungen sollen in spätestens zwei Jahren überprüft und entsprechend den bis dahin gemachten Erfahrungen verändert werden.